
Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Hude (Oldb)
vom 09.10.1990

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Hude (Oldb) betreibt als öffentliche Einrichtung Wochenmärkte.
- 2) Für die Inanspruchnahme dieses Marktes werden Gebühren in Form eines Marktstandgeldes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebühren

- 1) Das Marktstandgeld beträgt pro Tag für die Aufstellung eines Verkaufsstandes bzw. Verkaufsfahrzeuges jeder Art (auch Hand- oder Pferdewagen) für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 1,50 Euro.
- 2) Die Abrechnung des Marktstandgeldes kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinde Hude (Oldb) und den jeweiligen Marktbeschickern mit einer jährlichen Wochenpauschale abgerechnet werden, die wie folgt festgesetzt werden:
 - 50 Wochen – wöchentlicher Marktstand
 - 25 Wochen – 14-tägiger Marktstand
 - 33 Wochen – Saisonmarktstand

Sofern es zu einer jährlichen Abwesenheit von mehr als vier Wochen kommt, erfolgt ab der 5. Woche eine Gutschrift von jeweils 1/50, 1/25 oder 1/33 der festgesetzten Marktgebühren nebst Nebenkosten.

- 3) Als Frontlängen gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen (Breite und Länge),

In die Berechnung werden einbezogen:

gelagerte Waren und Gegenstände, Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Gegenstände.

§ 3
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4
Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren für den Wochenmarkt werden durch die Gemeinde Hude (Oldb) entsprechend dieser Satzung festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise jeweils zum Monatsende. Die Quittungen für Tageserlaubnisse sind bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5
Auslagen

- 1) Neben den Gebühren sind die entstandenen erforderlichen Auslagen für Strom anteilig zu erstatten. Es gelten folgende Pauschalen:
 - Normaler Verbrauch 1,00 Euro je Markttag
 - Erhöhter Verbrauch 2,00 Euro je Markttag
- 2) Für die Auslagen gelten im Übrigen die Vorschriften über Gebühren entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, 05.04.2018

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 36/2018 vom 14.09.2018)